



An den Grossen Rat

20.1317.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 17. Mai 2022

Kommissionsbeschluss vom 17. Mai 2022

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Erwägungen der Kommission	4
2.1.1 Revidierte IVöB.....	4
2.1.1.1 Gestaltungsspielraum	4
2.1.1.2 Umsetzung und Vollzug des Beschaffungswesens	5
2.1.1.3 Behindertengleichstellung	5
2.1.2 EG IVöB.....	6
2.1.2.1 Einzelne Bestimmungen des EG IVöB	6
2.1.2.1.1 § 2 Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB) → neu	6
2.1.2.1.2 § 5 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen (Ratschlag § 4)	8
a) § 5 Abs. 1 lit. h (Ratschlag § 4 Abs. 1 lit. h) → keine Änderung	8
b) § 5 Abs. 1 lit. i (Ratschlag § 4 Abs. 1) → neu	9
3. ANTRAG	11
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss	13
- Synopse	15

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Genehmigung des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) und damit den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 und die Aufhebung des Beschaffungsgesetzes vom 20. Mai 1999. Die massgeblichen Rechtsgrundlagen im Beschaffungsrecht sind folgende:

WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)¹

Das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), dessen Revision im Jahre 2012 abgeschlossen wurde, bildet eine wesentliche Grundlage für das öffentliche Beschaffungsrecht.

Die Ratifizierung des revidierten GPA durch das Bundesparlament im Juni 2019 verpflichtet die Kantone zu dessen Umsetzung. Aufgrund der Inkraftsetzung durch den Bundesrat per 1. Januar 2021 findet das GPA bei Beschaffungen der Kantone im Staatsvertragsbereich aber bereits ab diesem Datum Anwendung.

Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) / Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Die Überführung der verpflichtenden Bestimmungen ins schweizerische Recht erfolgt für die Kantone mittels der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB), welches das bisherige Konkordat², dessen Mitglied Basel-Stadt ist, ablösen soll. Nebst der zwingenden Umsetzung des GPA bietet die Revision des Konkordats den Kantonen gleichzeitig aber auch Gelegenheit zur Harmonisierung und Modernisierung sowie zur Stärkung der Nachhaltigkeit und des Qualitätswettbewerbs, ohne jedoch grundlegende Änderungen des öffentlichen Beschaffungswesens zur Folge zu haben. Die revidierte IVöB ist mit dem Beitritt der Kantone Appenzell-Innerrhoden und Aargau bereits am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Die revidierte IVöB ist direkt anwendbar und als weitgehend abschliessender Erlass konzipiert. Für die Kantone besteht nebst der Beitrittserklärung und dem Erlass der notwendigen Vollzugsregelungen nur noch wenig Spielraum für eigene beschaffungsrechtliche Bestimmungen. Erlaubt sind nur ergänzende Ausführungsbestimmungen, d.h. Normen organisatorischer, vollziehender oder konkretisierender Natur, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 des Konkordats. Abweichende Bestimmungen in anderen Bereichen sind nicht zulässig. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für Ergänzungen und schlägt dem Grossen Rat deshalb vor, keine entsprechenden Regelungen im EG IVöB vorzunehmen.

Damit die revidierte IVöB auch für den Kanton Basel-Stadt in Kraft tritt und die anspruchsvolle Übergangsphase möglichst kurzgehalten wird, ist ein expliziter Beitritt zur IVöB notwendig. Dieser Beitritt bildet Gegenstand des vorliegenden Einführungsgesetzes.

Für die detaillierten Ausführungen zur Ausgangslage wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 10. März 2021 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 7 Sitzungen³ mit der Vorlage. Die Beratungen wurden regelmässig durch die Leiterin der Kantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB), Luana Huber, sowie den juristischen Mitarbeiter BVD, Christian Gossweiler, begleitet. Die

¹ SR 0.632.231.422

² SG 914.500

³ 27. Oktober 2021, 8. und 15. Dezember 2021 sowie 19. Januar 2022 und 9. Februar 2022, 23. März und 27. April 2022

Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements, Regierungsrätin Esther Keller, nahm an den Sitzungen vom 15. Dezember 2021, 9. Februar 2022 sowie 27. April 2022 teil.

Die Kommission beschloss **stillschweigend Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission **einstimmig mit 13 Stimmen**, dem Grossen Rat den Beitritt zur revidierten Internationalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zu empfehlen und nachfolgenden Beschlussentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK setzte sich sorgfältig mit der Vorlage auseinander. Bevor sie sich mit dem EG IVöB – dem eigentlichen Gegenstand der Vorlage – befasste, liess sie sich die revidierte IVöB detailliert vorstellen, über verschiedene Abgrenzungsfragen wie bspw. der Anwendbarkeit von Staatsbeitragsrecht und Beschaffungsrecht informieren sowie den Ablauf der öffentlichen Ausschreibung anhand eines Praxisbeispiels schildern. Anlass zur vertieften Auseinandersetzung gaben insbesondere die Themen Preisbewertungsmodell, Verlässlichkeit des Preises sowie Plausibilität des Angebots.

2.1.1 Revidierte IVöB

Die Kommission **begrüss**t nebst der Harmonisierung und Modernisierung die **wichtigsten Änderungen** der **revidierten IVöB**

- stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen
- Stärkung des Qualitätswettbewerbs
- Einführung flexibler Beschaffungsinstrumente (Dialog, Rahmenvertrag, elektronische Auktion)
- einheitliche Regelung der Korruptionsprävention
- Vereinfachung des Ausschlusses und der Sanktion von Anbietenden, welche unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an die Vorschriften halten.

2.1.1.1 Gestaltungsspielraum

Die revidierte IVöB ist direkt anwendbar und als weitgehend abschliessender Erlass konzipiert. Für die Kantone besteht nebst der Beitrittserklärung und dem Erlass der notwendigen Vollzugsregelungen nur noch wenig Spielraum für eigene beschaffungsrechtliche Bestimmungen. Erlaubt sind nur ergänzende Ausführungsbestimmungen, d.h. Normen organisatorischer, vollziehender oder konkretisierender Natur, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 des Konkordats⁴.

Die Kommission hat im EG IVöB zwei neue Bestimmungen (§ 2 sowie § 5 Abs. 1 lit. h) eingefügt. Zu den näheren Ausführungen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit, vgl. Ziffer 2.1.2.1.1 sowie 2.1.2.1.2 nachfolgend.

Art. 10 IVöB Geltungsbereich

Grundsätzlich steht es den Kantonen offen, den Geltungsbereich auf gewisse von Art. 10 IVöB ausgenommene Aufträge (beispielsweise Vorsorgeeinrichtungen, Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration) und ggf. weitere Auftraggebende (wie die Kantonalbanken) auszudehnen und eine Unterstellung unter das Beschaffungsrecht festzusetzen (Art. 63 Abs. 4 IVöB).

Die Kommission teilt die Haltung des Regierungsrats (Ratschlag S. 6), wonach eine diesbezügliche Ausdehnung des Geltungsbereichs nicht für sinnvoll erachtet wird, da der Kanton Basel-Stadt die angesprochenen Ausnahmen bereits kennt und diese sich in der Praxis bewährt haben.

⁴ Art. 63 Abs. 4 IVöB

Art. 12 IVöB Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

Gemäss Ratschlag (S. 6) müssen die Kantone zu diesem Artikel, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, Ausführungsbestimmungen erlassen. Die IVöB lässt den Kantonen im Hinblick darauf, welche Nachweise mit den Angeboten einzureichen sind und wer für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zuständig ist, einen erheblichen Spielraum. Der Regierungsrat wird diese Arbeiten im Anschluss an die Verabschiedung des EG IVöB an die Hand nehmen.

Zur Diskussion im Zusammenhang mit Lohngleichheitskontrollen vgl. Ziffer 2.1.2.1.2 nachfolgend.

Art. 26 IVöB Teilnahmebedingungen

In Bezug auf die Teilnahmebedingungen ergeben sich mit der revidierten IVöB für den Kanton Basel-Stadt keine Veränderungen.

2.1.1.2 Umsetzung und Vollzug des Beschaffungswesens

Gemäss Ratschlag (S. 13f.) wird der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene erlassen, welche die grundsätzlich heute schon geltende Zuständigkeitsordnung abbilden und auch alle für den Vollzug notwendigen Bestimmungen enthalten werden. Im Vergleich zum heutigen Recht sind gewisse Anpassungen im Bereich des Vollzugs und der Kontrolle (inkl. Sanktionierung) der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und des Umweltrechts zu erwarten, da dort einerseits neue Vorgaben durch die IVöB oder durch kantonale Vorgaben (beispielsweise betr. Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen) bestehen und andererseits die Ausführungsvorschriften in der Beschaffungsverordnung⁵ nicht mehr aktuell sind.

Aus der **Kommission** wurde kritisiert, dass mit dem Ratschlag nicht gleichzeitig auch schon der Verordnungsentwurf zum EG IVöB vorgelegt wird; dies insbesondere deshalb, weil das Parlament bei Konkordaten nicht in die Ausarbeitung des Konkordats involviert sei und nur noch zustimmen oder ablehnen könne. Bei der Regelungstiefe der aktuellen Vorlage sei es heikel, wenn parlamentarisches Denken ausgeschaltet werde.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass der Erlass von Verordnungen in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrats liege. Zudem befinde sich die Verordnung aktuell noch in Bearbeitung und sei noch nicht konsolidiert. Weiter wurde angemerkt, dass der Ratschlag bereits zahlreiche Hinweise zur Ausgestaltung der Verordnung enthalte. Primäres Ziel der Verordnung sei die Fortführung der bewährten Praxis und Adaption auf das neue Recht. Neuerungen gäbe es insbesondere aufgrund der erforderlichen Bezeichnung neuer Stellen.

2.1.1.3 Behindertengleichstellung

Im Rahmen der Erarbeitung des Behindertenrechtegesetzes⁶ wurde auch die Forderung gestellt, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen zu berücksichtigen⁷. Im Juli 2018 beauftragte der Regierungsrat⁸ das Bau- und Verkehrsdepartement bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bzw. bis spätestens ein Jahr nach dem Entscheid über einen allfälligen Nichtbeitritt des Kantons Basel-Stadt zur revidierten IVöB dem Regierungsrat einen Ratschlag oder einen Bericht betreffend Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen (Freihandverfahren, Einladungsverfahren und öffentliche Vergabe) vorzulegen.

Ein vom BVD in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten gelangt - entgegen der im Ratschlag (S. 19f.) noch geäusserten Bedenken - zum Schluss, dass durchaus ein gewisser Spielraum besteht und zeigt mögliche Varianten auf.

⁵ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VöB, SG 914.110

⁶ BRG, SG 140.500

⁷ vgl. Ratschlag Nr. 18.0839 zum BRG vom 16. Januar 2019, S. 15)

⁸ Beschluss Nr. 18/21/46 (P180839)

Die Kommission hiess letztlich mehrheitlich den Vorschlag des BVD gut, welcher in einer programmatischen Bestimmung nebst der Berücksichtigung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch die Aufnahme von Zuschlagskriterien aber auch anderen Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zusätzlich auch eine angemessene und rasche Reaktion auf weitere wichtige Themen, wie bspw. Umwelt- und Klimaschutz, und deren Entwicklung erlaubt.

Vgl. Ziffer 2.1.2.1.2 nachfolgend.

2.1.2 EG IVöB

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, den Beitritt zur revidierten Internationalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), welche über das vorliegende Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) erfolgt. Sie heisst die Vorlage mit zwei Ergänzungen gut.

2.1.2.1 Einzelne Bestimmungen des EG IVöB

Aufgrund des ausführlichen Ratschlags wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, unbestrittene Bestimmungen nochmals zu kommentieren. Die Kommission unterstützt die Auffassungen der Regierung bei den Bestimmungen, die durch die Kommission nicht geändert wurden.

Die Kommission hat **zwei neue Bestimmungen** (neuer § 2 sowie neuer lit. i in § 5 Abs. 1) eingefügt. Durch diese neuen Bestimmungen verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen resp. Litera. Für den detaillierten Vergleich siehe **Synopse** im Anhang.

§ 5 lit. h (alt § 4) wurde diskutiert, **ohne jedoch Änderungen zu beschliessen**.

2.1.2.1.1 § 2 Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB) → **neu**

§ 2

Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB)

¹ **Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien kann das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.**

Den **Antrag**, die «Verlässlichkeit des Preises» als zusätzliches Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, hiess die Kommission mit **12 Stimmen bei 1 Enthaltung** gut.

Mit der Festschreibung des Kriteriums «Verlässlichkeit des Preises» soll Dumpingangeboten mit späteren Nachforderungen bzw. Folgekosten zulasten der Vergabestelle entgegengewirkt werden. In der Praxis entspricht das bei der Angebotsabgabe wirtschaftlich günstigste Angebot bei der Schlussabrechnung oftmals nicht mehr dem günstigsten Angebot. Um das vorteilhafteste Angebot zu eruieren, braucht es nebst einer Reihe volkswirtschaftlicher Kriterien wie Nachhaltigkeit und Innovation aber auch eine relativierende Grösse für den Preis. Mit dem neuen Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» kann das Preiskriterium wirksam entschärft werden.

Die Formulierung als Kann-Bestimmung erlaubt zudem eine sachgerechte Anwendung.

Ausgangslage

Das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» wurde auf Bundesebene in Art. 29 Abs. 1 BöB erst aufgrund der Beratungen durch das Parlament eingefügt. Damit soll neben dem nominalen Preis die «Verlässlichkeit des Preises» als relativierende Grösse in die Gesamtbewertung des Angebots einfließen.

Auf kantonaler Ebene fand das Kriterium hingegen keinen Eingang in die revidierte IVöB. Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) war einstimmig der Auffassung, dieses neue vom Bundesparlament geschaffene Kriterium sei nicht nötig, bringe sowohl rechtliche wie auch praktische Umsetzungsschwierigkeiten mit sich und stehe der neuen Vergabekultur sowie der anvisierten Vereinfachung des Beschaffungswesens entgegen (vgl. auch Musterbotschaft, S. 68).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Einführung des Zuschlagskriteriums «Verlässlichkeit des Preises» durch einige Vernehmlassungsteilnehmenden explizit gewünscht oder dessen Anwendung über das Kriterium «Plausibilität des Angebotes» gefordert.

Rechtliche Zulässigkeit

Die rechtliche Zulässigkeit des Kriteriums «Verlässlichkeit des Preises» bildete Anlass zur Diskussion.

Der Antragsteller in der Kommission vertrat die Meinung, dass es den Kantonen gemäss Art. 63 Abs. 4 IVöB und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz erlaubt sei, von der IVöB abweichende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich um Bestimmungen handle, die zwar nicht in der IVöB aber im BöB enthalten sind.

Nebst der Rechtsunsicherheit, ob das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» im EG IVöB überhaupt festgeschrieben werden dürfe, wurde auch die grundsätzliche Tauglichkeit des Kriteriums "Verlässlichkeit" kritisch angemerkt, zumal es sich um einen sehr schwammigen Begriff handle.

Die **Kommission** war sich grundsätzlich darüber einig, dass es sich primär um einen politischen Entscheid handelt. Auch wenn mit Blick auf die Rechtssicherheit grundsätzlich nichts in das Gesetz geschrieben werden sollte, was nicht sicher rechtsgültig sei, erachtete sie den Antrag dennoch mehrheitlich für gerechtfertigt und das Risiko eines klärenden Gerichtsentscheides für vertretbar. Insbesondere mit Blick auf die Legiferierung des Kantons Aargau könne auch davon ausgegangen werden, dass die Rechtsunsicherheit nicht lange andauern werde.

Die **Verwaltung** sprach sich, wie schon im Ratschlag ausführlich dargelegt (Ziffer 7.3, S. 15ff.), gegen die Einführung dieses Zuschlagskriteriums im Rahmen der kantonalen Beitrittsgesetzgebung aus und stützt sich dabei auch auf ein Rechtsgutachten vom 11. März 2020⁹. Zur Begründung führte sie anlässlich der Beratungen insbesondere folgende Argumente nochmals auf:

- Art. 63 Abs. 4 IVöB erlaubt den Kantonen nur den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB. Weil Ausführungsbestimmungen keine neuen Vorschriften aufstellen dürfen, welche die Rechte der Adressaten beschränken oder ihnen neue Pflichten auferlegen, ist es den Kantonen nicht erlaubt, auf dem Weg des Ausführungsrechts weitere (generell-abstrakte) Zuschlagskriterien wie die «Verlässlichkeit des Preises» aufzunehmen.
- Die Anbieter haben grundsätzlich Kalkulationsfreiheit, so dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein tiefes Angebot allein aufgrund seines Preises nicht schlechter als höhere Angebote bewertet werden darf.
- Um wirksam gegen Dumpingangebote vorzugehen, stellt die revidierte IVöB über die Bewertung der Plausibilität des Angebots und den Ausschluss ungewöhnlich tiefer Angebote (Art. 44 Abs. 2 lit. c IVöB) bessere Instrumente zur Verfügung.
- Für die rechtmässige und praktische Umsetzung dieses neuen Zuschlagskriteriums haben auch die Vergabestellen des Bundes noch keine definitive Lösung. Bewertungsmodelle sollen zunächst in ausgewählten Pilotprojekten des Bundes evaluiert werden, damit konkrete Vorschläge zum Umgang mit dem Kriterium für die Praxis gemacht werden können. Die Anwendung der vom Bund für die Pilotphase entwickelten Anwendungsvarianten im Kanton Basel-Stadt wäre zum jetzigen Zeitpunkt deshalb wenig zielführend.
- Ebenso ist noch offen, wie das Bundesgericht das Zuschlagskriterium sowie das vorgeschlagene Bewertungsmodell bewerten wird.
- Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) hat den entsprechenden Kantonen explizit empfohlen, auf die Verwendung dieses Zuschlagskriteriums zu verzichten, weil ein erhöhtes Prozessrisiko bestehe. Die Verwaltung teilt die Einschätzung des InöB, wonach für die Vergabestellen infolge Nichtübereinstimmung des kantonalen

⁹ Rechtsgutachten «Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen – Rechtliche Zulässigkeit und praktische Umsetzung» zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), Prof. Hans Rudolf Trüb / Dr. Martin Zobi

Ausführungsrechts mit dem Konkordatsrecht mit Beschwerdeverfahren vor Gericht zu rechnen ist. Sie geht weiter davon aus, dass das Zuschlagskriterium gar nicht zur Anwendung kommen wird, weil die Vergabestellen das Risiko für eine Beschwerde und die Wiederholung einer Ausschreibung, welche mit grossen zeitlichen Verzögerungen und finanziellen Schäden verbunden wäre, als zu gross erachten.

2.1.2.1.2 § 5 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen (Ratschlag § 4)

a) § 5 Abs. 1 lit. h (Ratschlag § 4 Abs. 1 lit. h) → **keine Änderung**

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermächtigt:

(...)

h) die kantonalen Stellen für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnungleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB zu bestimmen;

Zur Einführung der IVöB ist der Erlass von Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen (Vollzug, Verfahren, Organisation (Zuständigkeiten), Ergänzung bzw. Präzisierung der IVöB) notwendig. Ausführungsbestimmungen sind Normen organisatorischer, vollziehender oder konkretisierender Natur. Die Kompetenz zum Erlass dieser Verordnungsbestimmungen soll dem Regierungsrat erteilt werden. Vgl. Ratschlag Ziffer 8.4, S. 22ff.

Zu § 5 Abs. 1 lit. h EG IVöB (Ratschlag § 4), Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen, führte die Kommission aufgrund eines Antrags eine **Diskussion**, ohne jedoch Änderungen vorzunehmen.

Ein **Antrag**, auf Lohngleichheitsanalysen im Beschaffungswesen zu verzichten resp. das Einigungsamt als zuständige Stelle für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen bei Missachtung von Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnungleichheit (erneut) zu bezeichnen, wurde **zurückgezogen**.

Der Antrag zielte darauf ab, Unternehmen vor zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastungen durch die Lohngleichheitsanalysen zu bewahren, weil die Befürchtung eines negativen Effekts auf die Angebote besteht. Gewisse Anbietende könnten aufgrund des Aufwandes oder der fehlenden Logistik gar kein Angebot mehr einreichen und so vom Wettbewerb ausgeschlossen bleiben, was letztlich eine Verteuerung der Aufträge bewirken würde. Das bis Mai 2021 bewährte System zur Kontrolle der Gleichstellung von Frau und Mann (GAV-Bestätigung, separate Selbstdeklaration auf Verlangen des Einigungsamts) soll deshalb wiedereingeführt werden. Zudem soll die Kontrolle, ob die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes eingehalten werden, wie früher dem Einigungsamt obliegen.

Ausgangslage

Die Gewährleistung der Lohnungleichheit zwischen Frau und Mann basiert auf Art. 8 Abs. 3 BV sowie § 9 KV Basel-Stadt. Im Beschaffungsverfahren¹⁰ haben Auftraggebende sicherzustellen, dass nur Anbietende Aufträge erhalten, welche die Lohnungleichheit einhalten. Wie der Nachweis zu erfolgen hat, liegt grundsätzlich im Ermessen der Auftraggebenden. Für die Beschaffungen der *kantonalen Verwaltung* hat der Regierungsrat seit dem 1. Mai 2021 – noch vorgängig dieser Gesetzesrevision – festgelegt, dass nebst einer Selbstdeklaration auch ein Nachweis der Einhaltung der Lohnungleichheit einzureichen ist. Dabei kommt das virtuelle Standard-Analyse-Tool Logib zur Anwendung.

Die Handhabe der Kontrollmechanismen in Bezug auf die Lohnungleichheit wurde im Vorfeld der Gesetzesrevision von den Parteien und Verbänden kontrovers diskutiert. Der Forderung nach

¹⁰ Art. 26 i.V.m. Art. 12 IVöB

einem Verzicht auf die durch den Regierungsrat vorgesehenen Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen stand die Aufforderung für das klare Aufzeigen der Umsetzung der Vorgaben bzw. die Einführung schärferer Kontrollmechanismen oder Sanktionen gegenüber. (Ratschlag Ziffer 7.4.2, S. 18f.)

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass das Anliegen getrennt vom vorliegenden Ratschlag betrachtet werden müsse. Das kritisierte System finde bereits seit dem 1. Mai 2021 für Ausschreibungen der kantonalen Verwaltung Anwendung und könne unabhängig vom Beitritt zum revidierten IVöB weiterhin durchgeführt werden oder auch nicht. Die Selbstdeklaration bot keine ausreichende Grundlage für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit. Mit dem geltenden System, welches stichprobeweise maschinelle Kontrollen im Vergabeverfahren erlaubt, stehe nunmehr zum Zeitpunkt der Vergabe ein Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen von Beschaffungen der kantonalen Verwaltung zur Verfügung.

Das Anliegen könne nicht mittels der vorgeschlagenen Änderung des § 4 Abs. 1 lit. h EG IVöB erreicht werden, weil damit keine Aussage über die Art und Weise, welche Nachweise die Anbietenden bei Beschaffungen einzureichen haben, gemacht werde, sondern lediglich die zuständige Stelle für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen bei Missachtung der Lohngleichheit direkt durch den Grossen Rat bezeichnet würde. Demgegenüber legt der Ratschlag die Bezeichnung der zuständigen Stelle in die Kompetenz des Regierungsrats. Das Einigungsamt erneut als für die Lohngleichheit zuständige Stelle zu bezeichnen, wäre insofern auch nicht richtig, weil dieses fachlich nicht für die Lohngleichheit zuständig ist und auch nie war. Die Zuständigkeit des Einigungsamts war in der Beschaffungsverordnung bis zur Korrektur im Frühling 2021 falsch festgehalten. Abklärungen zur Einhaltung der Lohngleichheit seien auch in der Vergangenheit immer über das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt – AWA erfolgt. Sachlich zuständig für die Einhaltung der Lohngleichheit ist heute die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM), die über das nötige Fachwissen verfüge.

b) § 5 Abs. 1 lit. i (Ratschlag § 4 Abs. 1) → **neu**

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermächtigt:

(...)

i) im Rahmen der staatsvertraglichen Verpflichtungen Bestimmungen zu erlassen, um die Interessen bestimmter Personengruppen oder andere wichtige Themen, insbesondere die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie den Klima- und Umweltschutz, bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern;

j) Gebühren zu erheben.

Ausgangslage

Weil im Rahmen der Erarbeitung des Behindertenrechtegesetzes auch die Forderung gestellt wurde, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen zu berücksichtigen, beauftragte der Regierungsrat im Juli 2018 das Bau- und Verkehrsdepartement, bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bzw. bis spätestens ein Jahr nach dem Entscheid über einen allfälligen Nichtbeitritt des Kantons Basel-Stadt zur revidierten IVöB dem Regierungsrat einen Ratschlag oder einen Bericht betreffend Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen (Freihandverfahren, Einladungsverfahren und öffentliche Vergabe) vorzulegen.

Rechtliche Zulässigkeit

Um den Spielraum und die zulässigen Möglichkeiten auszuloten, gab das BVD ein Rechtsgutachten¹¹ in Auftrag. Dieses gelangt zum Schluss, dass weder das

¹¹ Rechtsgutachten vom 17. November 2021 zur Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen, Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüb

Behindertengleichstellungsgesetz¹² des Bundes noch das kantonale BRG für das EG IVöB unmittelbar relevant seien. Dennoch sei das völker- und verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowohl beim Erlass des EG IVöB und der zugehörigen Einführungsverordnung als auch bei der Anwendung der Vorschriften der revidierten IVöB im Rahmen von Beschaffungen im Kanton Basel-Stadt zu berücksichtigen. Zu beachten sei hierbei aber auch der völkerrechtlich verankerte vergaberechtliche Grundsatz, wonach ausländische Anbieterinnen im Vergaberecht nicht diskriminiert werden dürfen.

Das Zuschlagskriterium der Nachhaltigkeit von Art. 29 Abs. 1 revidiertes IVöB beinhaltet eine soziale Dimension und kann so ausgelegt werden, dass unter diesem Kriterium auch die «angemessene Vertretung von Mitarbeitenden mit Behinderungen in den Unternehmen der Anbieterinnen» berücksichtigt werden *kann*, sofern dies nicht zu einer unzulässigen Diskriminierung von (ausländischen) Anbieterinnen oder zu einer versteckten Beschränkung des internationalen Handels führt. Dabei ist ein solches Kriterium von den Vergabestellen mit Augenmass anzuwenden und soll soweit möglich auf internationale Standards und Klassifikationssysteme abgestellt werden oder zumindest von in- und ausländischen Anbieterinnen gleichermassen erfüllbar sein. Eine Gewichtung des Kriteriums mit maximal 5% wird in den meisten Fällen als angemessen und zulässig erachtet.

Im Gutachten werden vier Möglichkeiten zur Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen für zulässig erachtet:

- 1) Aufnahme einer *operativen Bestimmung* in das EG IVöB, welche die soziale Dimension des Zuschlagskriteriums der Nachhaltigkeit aufnimmt und weiter konkretisiert.
- 2) Einführung einer *programmatischen Bestimmung* in das EG IVöB, welche die Anliegen der Behindertengleichstellung in einer offenen Norm in Erinnerung ruft.
- 3) *Allgemeine Ermächtigung* des Regierungsrats, Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Zuschlagskriterien zu erlassen unter Verzicht auf eine konkrete Regelung der Behindertengleichstellung im EG IVöB.
- 4) *Verzicht auf eine Regelung zur Behindertengleichstellung* im EG IVöB oder in der Ausführungsverordnung. Dies erlaube den Vergabestellen selbständig zu entscheiden, ob und in welcher Art und Weise sie die angemessene Vertretung von Mitarbeitenden mit Behinderungen in den Unternehmen der Anbieterin im Rahmen der sozialen Dimension des Nachhaltigkeitskriteriums von Art. 29 Abs. 1 IVöB und unter Beachtung der staatsvertraglichen Schranken berücksichtigen. Allerdings stünde diese Variante dem Ziel der Harmonisierung der kantonalen Beschaffungspraxis entgegen und in der Praxis käme die Behindertengleichstellung wohl nur in Ausnahmefällen zur Anwendung.

Die **Verwaltung** schlug ihrerseits eine weitere Variante vor, welche auf der programmatischen Bestimmung des Rechtsgutachtens basiert und einerseits das wichtige Anliegen der Behindertengleichstellung in Erinnerung ruft und aufzeigt, dass der Kanton Basel-Stadt das Thema ernst nimmt. Andererseits erlaube die offene Form der Bestimmung dem Regierungsrat neben der Aufnahme von Zuschlagskriterien aber auch andere Massnahmen zur Förderung der Behindertengleichstellung, wie bspw. die Sensibilisierung der Bedarfsstellen/Beschaffungsstellen bspw. im Rahmen der Definition der Beschaffungsgegenstände oder im Hinblick auf die Behindertentauglichkeit bei der Beschaffung aller Waren und Dienstleistungen, welche der Öffentlichkeit zum Gebrauch offenstehen (z.B. Gegenstände auf der Allmend oder IT-Applikationen [für Sehbehinderte] oder die vermehrte Beschaffung von Produkten bei Behinderteninstitutionen oder Organisationen der Arbeitsintegration, sowie zusätzlich eine angemessene und rasche

¹² BehiG, SR 151.3)

Reaktion auf weitere wichtige Themen, wie bspw. Umwelt- und Klimaschutz, und deren Entwicklung.

Gleichzeitig wurde der Steuerungseinfluss lediglich über die Zuschlagskriterien aber auch relativiert, zumal ein Zuschlagskriterium zur Umsetzung der Behindertengleichstellung nicht in allen Beschaffungen sinnvoll wäre, erheblichen Mehraufwand auf allen Seiten (Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter) verursachen würde und aufgrund der maximalen Gewichtung mit rund 5% auch nur einen untergeordneten Einfluss auf den Zuschlagsentscheid hätte.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Komplexität der Umsetzung (je nach Variante) nicht unterschätzt werden dürfe, zumal grosser Klärungsbedarf bspw. in welchen Beschaffungen das Kriterium überhaupt zur Anwendung gelange, wer unter den Begriff «Menschen mit Behinderung» zu subsumieren sei, wie der Nachweis erbracht werden könne etc., bestehe und für die Verwaltung einen erheblichen Mehraufwand bedeute und aktuell teilweise auch noch keine Lösung vorliege. Aber auch auf Seiten der Anbietenden habe dies tendenziell einen Mehraufwand zur Folge, weil mehr Unterlagen etc. eingereicht werden müssen. Insofern wäre eine offene programmatischere Bestimmung für die Verwaltung einfacher zu handhaben, erlaube gleichzeitig aber auch auf Entwicklungen zu reagieren oder dahingehend einzuwirken, dass Ausschreibungen als solche schon mehr auf Menschen mit Behinderung Rücksicht nehmen. Die breite Formulierung ermögliche zudem auch die Abbildung neuer wichtiger gesellschaftlicher Themen, ohne dass hierfür in jedem Fall Gesetzesrevisionen erforderlich wären.

Aus der **Kommission** wurden die Variante 3 sowie der Vorschlag des BVD zu **Anträgen** erhoben.

Hinsichtlich *Variante 3* wurde argumentiert, das Gesetz sollte möglichst offen sein und der Regierung in der Umsetzung genügend Freiheiten geben. Der Regierungsrat erhalte damit nebst der Legitimation zur Konkretisierung der Behindertengleichstellung auch die Kompetenz, weitere Zuschlagskriterien nach Art. 29 Abs. 1 IVöB in seiner Ausführungsverordnung zu konkretisieren.

Gegen die offene Formulierung wurde eingewendet, dass dem Regierungsrat gewisse Vorgaben gemacht werden sollten.

Der *Vorschlag des BVD* wurde als gute Lösung begrüsst, weil er nicht nur das Kriterium der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung, sondern zusätzlich auch die wichtigen Kriterien Umwelt- und Klimaschutz berücksichtige. Diese Variante erlaube zudem auch eine Sensibilisierung der Verwaltung, wonach Ausschreibungen schon als solche und von Anfang an unter Berücksichtigung dieser Kriterien erfolgen, ohne dass es hierfür mehr Ressourcen brauche. Die Gleichstellung fange bspw. schon bei der Frage, welche Gegenstände der Kanton beschaffe, an und nicht erst beim Zuschlagskriterium. Ein programmatischer Artikel sei für die Erreichung dieser Ziele besser geeignet.

Aus der Kommission wurde die Erweiterung auf andere Themen kritisiert, zumal der Auftrag an die Regierung bereits auf Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen fokussiert sei. Zusätzlich wurde auch die Formulierung des Vorschlags des BVD aufgrund der Vermischung von Interessen von Personengruppen und Umweltanliegen als nicht konsistent bemängelt.

Die Kommission hiess den Vorschlag des BVD mit 8 Stimmen zu 2 Stimmen für die Variante 3 bei 2 Enthaltungen gut und beschloss mit 9 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen die Aufnahme des Vorschlags des BVD in das EG IVöB.

Der bisherige lit. i wird somit zu lit. j.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht einstimmig gutgeheissen und David Jenny zum Sprecher der Kommission bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a horizontal line and a loop.

Danielle Kaufmann
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) (EG IVöB)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf §§ 83 und 85 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹³⁾ und Art. 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1317.01 vom 2. Februar 2021 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.1317.02 vom 17. Mai 2022,

beschliesst:

I.

§ 1 *Beitritt*

¹ Der Kanton Basel-Stadt tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

§ 2 *Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB)*

¹ Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien kann das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.

§ 3 *Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

§ 4 *Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)*

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

§ 5 *Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermächtigt:

- a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen;
- b) die für die Kontrollen zuständigen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB);
- c) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen bezüglich Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB;
- d) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB);
- e) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Art. 48 Abs. 7 IVöB zu bezeichnen;
- f) die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Art. 51 Abs. 1 IVöB zu delegieren;

¹³⁾ SG 111.100

- g) die für den einheitlichen Vollzug und die Auskunftserteilung sowie Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) die kantonalen Stellen für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB zu bestimmen;
- i) im Rahmen der staatsvertraglichen Verpflichtungen Bestimmungen zu erlassen, um die Interessen bestimmter Personengruppen oder andere wichtige Themen, insbesondere die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie den Klima- und Umweltschutz, bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern;
- j) Gebühren zu erheben.

§ 6 Erklärungen, Änderungen, Rechtskraft

¹ Der Regierungsrat erklärt den Beitritt und Austritt zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Art. 63 IVöB.

² Der Beitritt zur IVöB wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

³ Der Regierungsrat ratifiziert Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind. Ansonsten bedürfen Änderungen der IVöB sowie der Austritt daraus der Zustimmung des Grossen Rates.

⁴ Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 auszutreten, wenn sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 ¹⁴⁾ (Stand 4. März 2010) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁴⁾ SG 914.100

Synopse

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Ratschlag	Antrag JSSK an GR
	Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) (EG IVöB)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf §§ 83 und 85 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ und Art. 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1317.01 vom 2. Februar sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 17. Mai 2022, <i>beschliesst:</i>
I.	I.
§ 1 Beitritt ¹ Der Kanton Basel-Stadt tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.	§ 1 Beitritt <i>unverändert</i>
	§ 2 → neu Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB) ¹ Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien kann das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.
§ 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	§ 3 → neue Nummerierung Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

¹⁾ SG [111.100](#)

Ratschlag	Antrag JSSK an GR
¹ Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.	<i>unverändert</i>
§ 3 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.	§ 4 → neue Nummerierung Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) <i>unverändert</i>
§ 4 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermächtigt: a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen; b) die für die Kontrollen zuständigen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB); c) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen bezüglich Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB; d) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB); e) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Art. 48 Abs. 7 IVöB zu bezeichnen; f) die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Art. 51 Abs. 1 IVöB zu delegieren; g) die für den einheitlichen Vollzug und die Auskunftserteilung sowie Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;	§ 5 → neue Nummerierung Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen <i>Abs. 1 lit. a bis h unverändert</i>

Ratschlag	Antrag JSSK an GR
h) die kantonalen Stellen für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB zu bestimmen; i) Gebühren zu erheben.	i) im Rahmen der staatsvertraglichen Verpflichtungen Bestimmungen zu erlassen, um die Interessen bestimmter Personengruppen oder andere wichtige Themen, insbesondere die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie den Klima- und Umweltschutz, bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern; j) Gebühren zu erheben.
§ 5 Erklärungen, Änderungen, Rechtskraft ¹ Der Regierungsrat erklärt den Beitritt und Austritt zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Art. 63 IVöB. ² Der Beitritt zur IVöB wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig. ³ Der Regierungsrat ratifiziert Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind. Ansonsten bedürfen Änderungen der IVöB sowie der Austritt daraus der Zustimmung des Grossen Rates. ⁴ Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 auszutreten, wenn sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind.	§ 6 → neue Nummerierung Erklärungen, Änderungen, Rechtskraft <i>Abs. 1 bis 4 unverändert</i>
II.	II.
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>

Ratschlag	Antrag JSSK an GR
III.	III.
Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 wird aufgehoben.	Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 wird aufgehoben.
IV.	IV.
Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]	Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]